

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Austria 9 TV GmbH**, vertreten durch RA Dr. Christopher Mader LL.M., Schwarzenbergplatz 6, 1030 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Veranstaltung von dem über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 verbreiteten Fernsehprogramm Austria 9 TV für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Geplant ist ein Programm-Mix aus internationalen Krimiserien, österreichischen Filmen, Quiz- und Gameshow, Infotainmentformaten und Teleshoppingsendungen. Es enthält weiters ein Teletextangebot.

- 2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die Austria 9 TV GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.*

* Spruchpunkt 2 in der Fassung des Berichtigungsbescheides KOA 2.100/07-126 vom 07.12.2007.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.10.2007, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 19.10.2007, beantragte die Austria 9 TV GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von einem Fernsehprogrammen über Satellit nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Auf einen Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 31.10.2007 hin ergänzte die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.11.2007, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, ihren Antrag unter anderem um nähere Angaben zum geplanten Programm, zum Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen sowie Vorlage eines Handelsregistrauszuges der Andmann Media Holding GmbH sowie der Hubert Burda Media Holding GmbH & Co KG, einem Firmenbuchauszug der Almatex Privatstiftung, einem Certificate of Status betreffend die Leslie Grace & Co und mehrere Gesellschafterlisten.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

a) Angaben zur Antragstellerin

Die Austria 9 TV GmbH ist eine am 25.07.2007 zu FN 297374s des HG Wien gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem voll eingezahlten Stammkapital von € 100.000,-. Geschäftsführer der Antragstellerin ist Dr. Conrad Heberling. Gesellschafter der Austria 9 TV GmbH sind Dr. Conrad Heberling (zu 10%), die Burda GmbH (zu 51%), die Andmann Media Holding GmbH (zu 25%), die Medienpool TV GmbH Konzeption-Redaktion-Produktion (zu 9%) sowie die High View Holding GmbH (zu 5%).

Die Burda GmbH mit Sitz in Offenburg, Deutschland (HRB 470356 des AG Freiburg) ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Hubert Burda Media Holding GmbH & Co KG mit Sitz in Offenburg, Deutschland (HRA 471250 des AG Offenburg). Komplementäre der Hubert Burda Media Holding GmbH & Co KG sind der deutsche Staatsbürger Prof. Dr. Hubert Burda sowie die Hubert Burda Media Holding Geschäftsführungs-GmbH mit Sitz in Offenburg (AG Freiburg HRB 470692), deren Alleingesellschafter Prof. Dr. Hubert Burda ist. Kommanditist der Hubert Burda Media GmbH & Co KG ist die Burda Betriebsführungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Schutterwald, Deutschland, deren Alleingesellschafter wiederum Prof. Dr. Hubert Burda ist.

Alleingesellschafter der Andmann Media Holding GmbH mit Sitz in Baar, Schweiz (FNr. CH-170.4.005.995-2) ist der österreichische Staatsbürger Josef Andorfer.

Gesellschafter der Medienpool TV GmbH Konzeption-Redaktion-Produktion mit Sitz in München, Deutschland (HRB 89641 des AG München) sind Helmut Markwort und Dr. Christoph von Hutten.

Gesellschafter der High View Holding GmbH mit Sitz in Wien (FN 248483t des HG Wien) sind die Almatex Privatstiftung und die Leslie Grace & Co mit Sitz in Los Angeles, USA, deren Alleingesellschafter Philip Schuman ist.

Dr. Conrad Heberling ist österreichischer Staatsbürger.

b) Angaben zum Programm

Hinsichtlich der Programmgestaltung wird im Antrag vorgebracht, geplant sei ein aus verschiedenen Unterhaltungs- und Informations-Komponenten zusammengesetztes

Programm. Der Schwerpunkt im Bereich Unterhaltung liegt im Bereich Unterhaltung auf der Sendung von Krimiklassikern, österreichischer Spielfilme und großer TV-Events. Beabsichtigt ist, das Programm von externen Anbietern einzukaufen, Eigenproduktionen sollen derzeit nicht verbreitet werden.

Hinsichtlich des Programmschemas wird vorgebracht, geplant sei ein 24 Stunden Vollprogramm mit der Hauptzielgruppe der 12- bis 49-jährigen mit den Schwerpunkten Unterhaltung und Infotainment. Dabei ist das Programm in sieben Tageszeiteinheiten gegliedert. Von 07:30 Uhr bis 09:30 Uhr werden Teleshopping-Sendungen gesendet, es folgt bis 10:00 Uhr das Österreich Fenster und im Anschluss eine Sendungswiederholung. In der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr und 23:00 Uhr bis 02:00 Uhr (mit leichten Abweichungen am Wochenende) werden Quiz- und Call-TV Programme gesendet. In der Hauptsendezeit werden Crime- und Actionproduktionen bzw. am Sonntag österreichische Filme gesendet. Ab 02:00 Uhr startet das Nachtprogramm mit einer Mischung aus Astrologiesendungen, Pokerevents und Erwachsenen-Entertainment.

Überdies ist ein Teletextprogramm geplant.

c) Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115, der Frequenz 12.663 GHz sowie einer horizontalen Polarisation und über die Erd-Satelliten-Sendestation der ORS in Wien erfolgen.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin erfüllt aus heutiger Sicht fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Herr Dr. Conrad Heberling verfügt über mehrjährige einschlägige Erfahrungen im Bereich Rundfunk. Darüber hinaus stellen Josef Andorfer, Gesellschafter der Andmann Media GmbH, und Mag. Alexander Trauttmannsdorff-Weinsberg, Geschäftsführer der High View Holding GmbH, ihr rundfunkspezifisches Know-How der Austria 9 TV GmbH zur Verfügung.

Vorgelegt wurde ein Businessplan, der den Kosten Einnahmen aus Telefonmehrwertdiensten, Werbeerlösen und Teleshopping gegenüberstellt und dabei ein positives Ergebnis bereits im zweiten Sendejahr vorsieht.

Das Team der Antragstellerin besteht aus dem Geschäftsführer sowie elf Mitarbeitern, wobei vier Mitarbeiter für den Verkauf von Werbung zuständig sind. Aufgrund des Konzepts des Sender, welches keine selbst durchgeführten Eigenproduktionen vorsieht, ist keine größere personelle Ausstattung notwendig.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen und dem ergänzenden Vorbringen..

4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen

ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich (Wien) hat und hier der wesentliche Teil des Sendepersonals sowie ein Geschäftsführer tätig sein werden.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Austria 9 TV GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die an der Antragstellerin beteiligten Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben mit Ausnahme der zu 50% an der High View Holding GmbH beteiligten Leslie Grace & Co ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum bzw. sind die beteiligten natürlichen Personen Staatsbürger von. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Die Austria 9 TV GmbH hat nachgewiesen, dass sie hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen mit Dr. Conrad Heberling als Geschäftsführer und insbesondere der Mitarbeit von Josef Andorfer und Mag. Trauttmannsdorff-Weinsberg über hinreichend kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. Die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme hat die Austria 9 TV durch Vorlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Businessplans nachgewiesen.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag die Errichtungserklärung der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen Vertrag mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die ORS über Satellitenkapazitäten auf dem entsprechenden Satelliten verfügt, die sie an die Antragstellerin vergibt.

Alle programmlichen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Die Programme enthalten keine Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, weshalb der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Das vorgelegte Programmschema entspricht mit Rücksicht auf den Teleshoppingteil von geplanten 120 Minuten im Hinblick auf die Sendezeit für Fernsehwerbung grundsätzlich den Anforderungen des § 44 Abs. 1 PrTV-G, wobei die Dauer der übrigen Werbung aus dem Programmschema nicht hervorgeht und die Antragstellerin betreffend die gesamte Höchstdauer der Werbezeit auf die Bestimmung des § 44 PrTV-G hingewiesen wird.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 3):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 06. Dezember 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter